Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9518.) Gesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein 2c., vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) und das Gesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 22), ersteres mit den in dem §. 3 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, bezeichneten Maßgaben treten für Helgoland vom 1. April 1892 ab in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1892.

Kirchengesetz,

betreffend

den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 31. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch Erklärung desselben festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April 1892 wird die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helgoland der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angeschlossen und dem Propsteisynodalverband Süderdithmarschen zugetheilt.

§. 2.

Mit dem gleichen Tage treten daselbst die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 mit der im §. 3 bezeichneten Maßgabe, sowie das Kirchengesetz, betreffend die Besetzung der Pfarrstellen, vom 25. Oktober 1880, das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, vom 15. September 1889, und das Kirchengesetz, betreffend die Emeritirungsordnung, vom 2. März 1891 in Kraft.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehend nicht bezeichnete Kirchengesetze können für die Gemeinde Helgoland durch Königlichen Erlaß in Kraft gesetzt werden.

§. 3.

Die Kirchengemeinde Helgoland ist berechtigt, an den nach §. 76 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 jedesmal auf drei Jahre zu vollziehenden Wahlen der Beisitzer des Synodalausschusses der Propstei Süderdithmarschen und ebenso an den nach §. 87 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von der Propsteisynode Süderdithmarschen vorzunehmenden Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten für die Gesammtsynode durch

ihren Pastor und durch ein von ihrem Kirchenkollegium zu wählendes weltliches Mitglied der Propsteisynode theilzunehmen.

Für die Theilnahme an denjenigen Versammlungen der Propsteisynode, in welchen die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Wahlen vollzogen werden, gebühren den Vertretern der Kirchengemeinde Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen des §. 107 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. Diese Kosten sind der Synodalkasse der Propstei Süderdithmarschen aus der Gesammtsynodalkasse zu erstatten.

Der Pastor der Gemeinde Helgoland sowie das von dem dortigen Kirchenkollegium zu erwählende weltliche Mitglied der Propsteisynode sind berechtigt, auch an denjenigen Versammlungen der letzteren theilzunehmen, in welchen die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Wahlen nicht vollzogen werden. Die dadurch erwachsenden Ausgaben gehören aber nicht zu den Synodalkosten. Ob dieselben auf die Kirchengemeindekasse von Helgoland zu übernehmen sind, hängt von der Beschlußfassung der dortigen Gemeindeorgane ab.

Zu den Kosten, welche durch die Bildung und Wirksamkeit der Süderdithmarscher Propsteisynode der dortigen Synodalkasse erwachsen, darf die Kirchengemeinde Helgoland nicht herangezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9519.) Verordnung, betreffend die Feststellung der nach §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 zu gewährenden Jahresrente. Vom 28. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Gemäßheit des §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 316 ff.), was folgt:

§. 1.

Die Provinz Sachsen erhält vom Staate für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der im §. 44 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 gedachten Landstraßen und Landwege nebst Zubehörungen eine Jahresrente von 519 862 Mark 53 Pfennigen.

Eine anderweite Festsetzung der Rente bleibt für den Fall vorbehalten, daß die eine oder andere der seither aus dem Fonds Kapitel 65 Titel 18 des Ordi-

nariums des Staatshaushalts-Etats unterhaltenen Straßen ꝛc. von der Uebergabe an die Provinz ausgeschlossen werden sollte.

§. 2.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 11. August 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Melle zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Zwecke des Ausbaues des Weges von Gerden über Insingdorf nach Neuenkirchen als Landstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 38 S. 283, ausgegeben den 18. September 1891;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jauer für die von ihm gebaute Kreischaussee I. Ordnung von Jauer über Semmelwitz bis zur Grenze mit dem Kreise Bolkenhain bei Girlachsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 12 S. 71, ausgegeben den 19. März 1892;

3) das am 22. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hanauer Bruchwiesen-Genossenschaft zu Hanau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 13 S. 59, ausgegeben den 23. März 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.